



## Flurbereinigungsbeschluss

### Dorferneuerung Enchenreuth Stadt Helmbrechts, Landkreis Hof

#### Anlage

1 Gebietskarte M = 1 : 1000

## A Entscheidender Teil

### 1. Anordnung der Dorferneuerung

Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung wird nach §§ 1, 4 und 37 des Flurbereinigungsgesetzes –FlurbG– das Verfahren Enchenreuth (Dorferneuerung Enchenreuth) angeordnet.

Die Anordnung gilt für das vom Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken festgestellte Verfahrensgebiet (Flurbereinigungsgebiet).

Die Begrenzung des Verfahrensgebietes ist in der anliegenden Gebietskarte, die Bestandteil des entscheidenden Teils dieses Beschlusses ist, flurstücksgenau dargestellt.

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer am Verfahren. Die Teilnehmer bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG), die den Namen Teilnehmergeinschaft Enchenreuth führt und ihren Sitz in Enchenreuth hat. Sie steht unter der Aufsicht des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken.

Der Beitritt der Teilnehmergeinschaft zum Verband für Ländliche Entwicklung Oberfranken wird angeordnet.

## 2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

## 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken  
Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg  
(Postanschrift: Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg)

eingelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

## **B Hinweise**

### 1. Offenlegung des Flurbereinigungsbeschlusses

Dieser Flurbereinigungsbeschluss wird in der Stadt Helmbrechts und den angrenzenden Gemeinden Grafengehaig, Konradsreuth, Leupoldsgrün, Marktleugast, Münchberg, Presseck, Schauenstein und Schwarzenbach a.Wald öffentlich bekannt gemacht (§§ 6 Abs. 2, 110 FlurbG, Art. 26 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 2 GO).

Der Flurbereinigungsbeschluss (mit der Gebietskarte) liegt nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung einen Monat in den o. g. Kommunen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus (§§ 6 Abs. 3, 115 Abs. 1 FlurbG).



Der Flurbereinigungsbeschluss und die Darstellung des Verfahrensgebietes können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken auf der Seite Projekte in Oberfranken unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.

<https://www.ale-oberfranken.bayern.de/137278/index.php>

## 2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren Enchenreuth berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 FlurbG).

## 3. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Verfahrensgebiet erhält das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen.

Grundbucheinsicht und -auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuchs sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

## Informationspflichten nach Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken erhebt zur Erfüllung der dem Amt nach dem FlurbG zugewiesenen öffentlichen Aufgaben in der Dorferneuerung Enchenreuth Daten der Grundeigentümer bei den zuständigen Grundbuchämtern und Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Verantwortlich für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg, (Postanschrift: Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg), 0951 837-0, [poststelle@ale-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@ale-ofr.bayern.de).

Weitere Informationen über die Verarbeitung dieser Daten und die diesbezüglichen Rechte der betroffenen Personen können der Internetseite <https://www.landentwicklung.bayern.de/oberfranken/>, Rubrik „Datenschutz“, „Weitere Informationen“, entnommen werden. Alternativ können die betroffenen Personen auch Informationen beim behördlichen Datenschutzbeauftragten (Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg, 0951 837-0, [datenschutz@ale-ofr.bayern.de](mailto:datenschutz@ale-ofr.bayern.de)) erhalten.

## **C Begründung**

Die Stadt Helmbrechts beantragte am 23.02.2017 eine Dorferneuerung für die Ortschaft Enchenreuth durchzuführen. Dabei sollen insbesondere

- die innerörtlichen Verkehrsverhältnisse geregelt,
- die Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebe verbessert,
- dorfgerichte Erschließungseinrichtungen geschaffen,
- das Ortsbild von Enchenreuth erhalten und gestaltet,
- Maßnahmen zur Abwehr von Hochwassergefahren realisiert und
- die notwendige begleitende Bodenordnung und Regelung der Rechtsverhältnisse durchgeführt

werden.

Solche Maßnahmen können im Rahmen eines Verfahrens nach dem FlurbG ausgeführt werden (§ 37 Abs. 1 FlurbG). Dem Zweck der Dorferneuerung entsprechend erstreckt sich das Verfahrensgebiet Enchenreuth auf die Ortslagen von Enchenreuth. Es ist ca. 26 ha groß.

Nach § 5 FlurbG wurden die voraussichtlich beteiligten Bürger und Grundeigentümer über den besonderen Zweck der Dorferneuerung, über die Abgrenzung des Verfahrensgebietes sowie über die zu erwartenden Kosten

informiert. Die zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört; sie haben keine Bedenken gegen die Dorferneuerung vorgebracht.

Aufgrund der Ergebnisse der Informationsversammlung und der Anhörung hält das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken die Voraussetzungen für eine Dorferneuerung und das Interesse der Beteiligten für gegeben. Die Dorferneuerung ist eine wirksame Maßnahme zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in Enchenreuth; die Planungen hierfür sind unverzüglich zu beginnen.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses war gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO anzuordnen, da die Ländliche Entwicklung als zentrales Instrument ländlicher Strukturpolitik mit der Dorferneuerung die besten Voraussetzungen für eine umfassende positive Entwicklung des ländlichen Raumes und eine dauerhafte Verbesserung der Lebensverhältnisse in Enchenreuth schafft. Es liegt daher im Interesse aller Bewohner der Ortschaft, die Dorferneuerung baldmöglichst in Angriff zu nehmen. Die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe hätte zur Folge, dass vorerst weitere Verfahrensschritte, insbesondere die Wahl eines Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, aufgeschoben und die Teilnehmergeinschaft dadurch handlungsunfähig wäre.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Durch die Herstellung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen werden die städtebaulich unbefriedigenden Zustände die innerörtlichen Verkehrsprobleme möglichst rasch behoben.

Mit den Maßnahmen muss insbesondere deshalb begonnen werden, da bereits bestehende Gebäude gesichert und erhalten werden sollen. Durch eine weitere Verzögerung ist eine Verschlechterung der Bausubstanz zu erwarten, die wiederum den Erhalt der Gebäude in Frage stellt.

Der Beitritt zum Verband für Ländliche Entwicklung war nach § 26a Abs. 5 S. 1 Halbsatz 2 FlurbG anzuordnen, da dieser die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft im Bereich Verwaltung und Buchführung sowie Planung und Ausbau nach seiner Satzung übernimmt. Diese Aufgaben können von der Teilnehmergeinschaft mangels personeller und fachlicher Ressourcen nicht wahrgenommen werden. Zudem entspricht die zentrale Abwicklung dieser Aufgaben dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Bayerischen Haushaltsordnung.

gez. Lothar Winkler